



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 5. Dezember 1963

Teil II Nr. 100

Tag

Inhalt

Seite

6. 11. 63 Vierte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz. — Aus- und Einfuhrverfahren — 785

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Zollgesetz.

— Aus- und Einfuhrverfahren —

Vom 6. November 1963

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 23. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

I.

Allgemeine Bestimmungen Erteilung der Aus- und Einfuhrgenehmigungen

§ 1

(1) Die Aus- und Einfuhr von Waren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, sofern nicht global oder im einzelnen festgelegt ist, daß die Aus- bzw. Einfuhr genehmigungsfrei erfolgen kann.

(2) Die Genehmigung zur Aus- oder Einfuhr von Waren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik wird durch Prägiesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel auf den Genehmigungsdokumenten erteilt. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann andere Regelungen festlegen.

(3) Unabhängig von der Regelung dieser Durchführungsbestimmung sind die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen für die Aus- und Einfuhr beizubringen.

§ 2

(1) Die Aus- und Einfuhr von Waren im Rahmen des Außenhandelsplanes — im folgenden kurz „Handelswaren“ genannt — erfolgt grundsätzlich auf Grund von Verträgen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung des Außenhandels**

* 3. DB (GBl. II Nr. 11 S. 51)

** Zur Zeit gelten: Verordnung vom 9. Januar 1955 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89), Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Export (GBl. I S. 92), Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103), Anordnung Nr. 2 vom 16. Mai 1961 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. II S. 194) und Anordnung Nr. 4 vom 12. Juli 1962 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. II S. 472)

von den zuständigen Außenhandelsunternehmen abgeschlossen bzw. genehmigt werden.

(2) Alle Verträge gemäß Abs. 1 sind mit Vertragsnummern der zuständigen Außenhandelsunternehmen zu versehen.

(3) Ausfuhrgenehmigungen für Handelswaren sind mit der Vertragsnummer gemäß Abs. 2 zu versehen.

(4) Alle sonstigen Aus- und Einfuhrgenehmigungen sind ebenfalls zu numerieren.

(5) Die Vertragsnummer gemäß Abs. 2 bzw. die Nummer der Aus- oder Einfuhrgenehmigung gemäß Abs. 4 muß in allen Fracht- und sonstigen Begleitpapieren (Frachtbrief, Konnossement, Zollinhaltserklärung usw.) für Waren, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik aus- oder eingeführt werden, angegeben sein. Ist in Ausnahmefällen bei Einfuhren auf dem Seewege die Angabe der Vertragsnummer im Konnossement nicht möglich, so ist das zuständige Außenhandelsunternehmen verpflichtet, dem VEB Deutrans im Löschhafen die Vertragsnummern so rechtzeitig mitzuteilen, daß diese bei Eintreffen des Schiffes im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen.

§ 3

Bei Handelswaren, gemäß §§ 12 Abs. 1 und 15 Abs. 2, die nicht auf Grund von Verträgen gemäß § 2 Abs. 1 aus- oder eingeführt werden, ist in den Fracht- und sonstigen Begleitpapieren der Anlaß des Versandes (z. B. Mustersendung, Rückware usw.) und das zuständige Außenhandelsunternehmen anzugeben. Der Anlaß des Versandes ist im Zusammenhang mit der Warenbezeichnung anzugeben.

§ 4

Für Handelswaren und andere Waren, deren Aus- und Einfuhr in dieser Durchführungsbestimmung geregelt ist, ist ein Antrag auf Abfertigung zu einem Zollverfahren gemäß § 10 des Zollgesetzes zu stellen.

II.

Verfahren bei der Ausfuhr von Handelsware ,

§ 5

Der Zollantrag

Der Zollantrag ist auf der Grundlage der Bestimmungen der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 323) bei der zuständigen Zolldienststelle zu